

# Satzung der Dorfschule Wismarer Land eG

Stand: 25. November 2023

## § 1 Name und Sitz

Die Genossenschaft führt den Namen Dorfschule Wismarer Land eG.  
Der Sitz der Genossenschaft ist Zurow.

## § 2 Zweck und Gegenstand

(1) Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der sozialen oder kulturellen Belange der Mitglieder.

(2) Der Gegenstand ist Umsetzung und Förderung der Waldorfpädagogik in Verbindung mit ökologischer Landwirtschaft und Inklusion durch den Betrieb einer staatlich genehmigten Schule in freier Trägerschaft, einschließlich aller für den Schulbetrieb erforderlichen Einrichtungen. Daneben können weitere Einrichtungen betrieben werden, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern und dem Nutzen der Mitglieder zu dienen.

(3) Die Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

## § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Genossenschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck der Erziehung und Bildung im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Genossenschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Genossenschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung der Genossenschaft oder bei ihrem Ausscheiden aus der Genossenschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Genossenschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen vergünstigt werden.

(3) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, soweit dies dem gemeinnützigen Zweck dient.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates können eine angemessene Vergütung erhalten, über die im Falle des Vorstandes der Aufsichtsrat im Rahmen der Richtlinien der Generalversammlung und im Falle des Aufsichtsrates die Generalversammlung entscheidet. Den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagererstattung sind zulässig.

## § 4 Mitgliedschaft

(1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.

(2) Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern der Schule,
- b) Mitarbeiter der von der Genossenschaft betriebenen Einrichtungen,
- c) sonstige natürliche Personen, die den Gegenstand der Genossenschaft zu fördern bereit sind und
- d) juristische Personen oder Personengesellschaften.

(3) Unvereinbar mit einer Mitgliedschaft in der Genossenschaft ist eine Mitgliedschaft in der NPD, bei den Republikanern oder Parteien und Organisationen mit ähnlichen Zielen, eine Mitgliedschaft in linksradikalen Organisationen oder undemokratischen Gruppierungen sowie eine Mitgliedschaft in religiösen Sekten (insbesondere Scientology, Mormonen, Zeugen Jehovas).

(4) Wer die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht oder nicht mehr erfüllt, kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats als Fördermitglied im Sinne von §8 Abs. 2 GenG aufgenommen werden, bzw. die Mitgliedschaft im Sinne von Abs. 2 in eine Fördermitgliedschaft wandeln.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch a) Kündigung, b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens, c) Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft und d) Ausschluss.

### **§ 5 Kündigung**

Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres.

### **§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens**

(1) Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist, und das zu übertragende Geschäftsguthaben zusammen mit dem bisherigen Geschäftsguthaben den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist, oder sich zulässig beteiligt, nicht überschritten wird.

(2) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

### **§ 7 Tod / Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft**

(1) Stirbt ein Mitglied, so wird dessen Mitgliedschaft durch den Erben fortgesetzt. Sie endet zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

(2) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

### **§ 8 Ausschluss**

(1) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn:

- a) sie die Genossenschaft schädigen oder
- b) bekannt wird, dass sie gleichzeitig Mitglieder von Organisationen und Gruppierungen im Sinne von § 4 Abs. 3 sind oder
- c) sie unter der der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift dauernd nicht erreichbar sind.

(2) Lagen die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nach § 4 Abs. 2 nicht vor oder sind diese nachträglich entfallen, dann können die Mitglieder zum Schluss des nächsten Geschäftsjahres nach der Feststellung der fehlenden bzw. entfallenden Voraussetzungen ausgeschlossen werden, wenn die Mitglieder nicht bereit sind, die Wandlung der Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft zu beantragen.

- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied muss angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.
- (5) Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

### **§ 9 Auseinandersetzung**

- (1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied, bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.
- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

### **§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
  - a) die Leistungen der Genossenschaft zu nutzen,
  - b) an der Generalversammlung teilzunehmen,
  - c) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
  - d) auf der Generalversammlung Einsicht in das zusammengefasste Prüfungsergebnis zu nehmen,
  - e) sich auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung oder Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen,
  - f) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen und
  - g) die Mitgliederliste einzusehen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
  - b) die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern,
  - c) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse mitzutragen bzw. auszuführen,
  - d) die Einrichtungen der der Genossenschaft in angemessenem Umfang zu nutzen und
  - e) eine Änderung der Anschriften mitzuteilen.
- (3) Die Generalversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen.

### **§ 11 Organe der Genossenschaft**

- (1) Die Organe der Genossenschaft sind:
  - a) die Generalversammlung,
  - b) der Aufsichtsrat,
  - c) der Vorstand

### **§ 12 Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform (z.B. elektronisch, per e-Mail) einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen,

Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

Die Generalversammlung kann auch auf dem Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Generalversammlung in einer Sitzung oder über elektronische Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(4) Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern oder Kinder eines Mitglieds oder, sofern juristische Personen oder Personengesellschaften Mitglied sind, deren Angestellte sein.

(5) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen wirken dabei wie Neinstimmen.

(6) Beschlüsse der Generalversammlung, bei denen Fördermitglieder (§ 4 Abs. 4) die übrigen Mitglieder überstimmen, sind unwirksam. Beschlüsse, die nach Gesetz oder Satzung eine dreiviertel oder größere Mehrheit erfordern, sind gültig, auch wenn Fördermitglieder (§ 4 Abs. 4) in einer Anzahl gegen den Beschlussantrag stimmen, die für sich das Zustandekommen des Beschlussquorums verhindern würde.

(7) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.

(8) Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

(9) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. Sie bestimmt ihre Anzahl und die nominelle Amtszeit in ganzen Jahren. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung, die in dem Jahr stattfindet, in dem die nominelle Amtszeit endet.

(10) Die Generalversammlung darf keine Gewinnverteilung an die Mitglieder beschließen.

### **§ 13 Aufsichtsrat**

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

(2) Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden und im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

(4) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.

### **§ 14 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens aus fünf Mitgliedern. Ein Mitglied des Vorstandes soll Mitglied des Kollegiums sein.

(2) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und kann vorzeitig nur durch die Generalversammlung abberufen werden. Der Aufsichtsrat bestimmt Anzahl und die Amtszeit.

- (3) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.
- (4) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (5) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.
- (6) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für
  - a) die Berufung einer Schulleitung, soweit diese nicht im Vorstand angesiedelt ist,
  - b) den Wirtschaftsplan des folgenden Schuljahres,
  - c) Abweichungen vom Wirtschaftsplan durch Mehrausgaben oder Mindereinnahmen, die das Jahresergebnis um mehr als 5% beeinflussen und
  - d) Geschäftsordnungsbeschlüsse.

### **§ 15 Beiräte und Ausschüsse**

- (1) Die Generalversammlung oder der Vorstand können die Bildung von Beiräten und Ausschüssen beschließen, die die Organe beraten. In dem Beschluss ist aufzuführen, wie der Beirat bzw. der Ausschuss zusammengesetzt ist und mit welchen Themen er sich beschäftigt.
- (2) Ein solcher feststehender Ausschuss ist das *Pädagogische Kollegium*. Es besteht aus Genossenschaftsmitgliedern, die tätige pädagogische Mitarbeiter/innen an der Dorfschule Wismarer Land sind, inklusive den Mitgliedern des Vorstandes. Mitarbeiterverträge werden von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet, die sich, pädagogische Personalentscheidungen betreffend, ausschließlich nach dem Votum des *Pädagogischen Kollegiums* richten. Selbiges gilt auch für die Entlassung oder Funktionsenthebung von pädagogischen Mitarbeiter/innen. Zu diesem Zwecke erteilt das *Pädagogische Kollegium* bestimmten Kolleg/innen das Mandat, im Rahmen des Personalkreises solche Entscheidungen vorzubereiten. In Bezug auf die pädagogischen und kulturellen Belange der Schule (vor allem die Lehrmethode und die künstlerische Gestaltung) entscheidet das *Pädagogische Kollegium* unbeschadet einschlägiger rechtlicher Rahmenbedingungen auf Grund seiner fachlichen Kompetenz und ist nicht weisungsgebunden.

### **§ 16 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld**

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 200,00 €.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Für die Hälfte des Geschäftsanteils kann der Vorstand Ratenzahlung binnen zwei Jahren zulassen.
- (3) Die Mitglieder können sich mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligen.
- (4) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (5) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.

### **§ 17 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen**

- (1) Über den sich bei der Feststellung des Jahresabschlusses ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung. Die Generalversammlung kann einen Verlust:
  - a) aus Rücklagen decken,
  - b) auf neue Rechnung vortragen oder
  - c) auf die Mitglieder verteilen.

Bei einem Gewinn kann sie diesen:

- a) in die gesetzliche Rücklage und freie Rücklage einstellen,
- b) auf neue Rechnung vortragen oder
- c) zu satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecken der Genossenschaft verwenden.

Die Verteilung geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.

(2) Der gesetzlichen Rücklage ist der Anteil am Jahresüberschuss zuzuführen, der der möglichen Zuführung zur freien Rücklage im Sinne des § 62 Absatz 1 Nr. 3 Abgabenordnung entspricht. Die Zuführung erfolgt, bis mindestens 10 % der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.

(3) Ansprüche auf Auszahlung von Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

### **§ 18 Auflösung**

(1) Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt nach dem Genossenschaftsgesetz mit der Maßgabe, dass kein Mitglied mehr zurückerhalten darf, als es Einzahlungen und Sacheinlagen auf den Geschäftsanteil geleistet hat.

(2) Bei Auflösung der Genossenschaft fällt das Vermögen der Genossenschaft, das nicht nach Abs. 1 verteilt werden kann, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft. Es ist unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 Abs. 2 genannten gemeinnützigen Zwecke i.S. der AO einzusetzen.

(3) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Genossenschaftsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, es sei denn, die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung beschließt über die Einsetzung anderer Liquidatoren. Diese Vorschriften gelten entsprechend, falls die Genossenschaft aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder ihre Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 19 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in Wismar im Amtsblatt.

### **§ 20 Anpassungen der Tätigkeits- o. Wirtschaftsbereiche der Genossenschaft**

(1) Ist die Genossenschaft im Begriff, einen Tätigkeits- o. Wirtschaftsbereich neu zu eröffnen oder einen Tätigkeits- o. Wirtschaftsbereich aufzugeben bzw. an Dritte (eigenverantwortlich) zu übertragen, so ist durch Abstimmung der Mitglieder in einer Generalversammlung eine Bestätigung einzuholen.

(2) Zur Beurteilung einer Änderung und Vorlage in der Generalversammlung bedarf es einer Darstellung der Beweggründe sowie einer Zusammenfassung der Vor- und Nachteile der Änderung. Die Darstellungen müssen vollumfänglich sein, damit den Mitgliedern eine objektive Entscheidung ermöglicht wird.

(3) Die Befragung muss folgende Bedingungen erfüllen:

a) Der Versand der Einladung inklusive der Informationen zur Anpassung in Textform müssen mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie 2 Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

b) Eine Aussprache zur Anpassung innerhalb Generalversammlung muss erfolgen.

c) Ein Beschluss ist herbeizuführen (s. § 12 Abs. 2-8).

~

Alle bisherigen Versionen der Satzung verlieren ihre Gültigkeit.

Dorfschule Wismarer Land eG  
Dorfstr. 1, 23992 Zurow

Generalversammlung: Zurow, den 25. November 2023